



Abwasserzweckverband
Löbau-Nord

(Verwaltungskostensatzung– VwKS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	<i>Kostenpflicht</i>	- 1 -
§ 2	<i>Anwendungen von Bestimmungen des SächVwKG</i>	- 1 -
§ 3	<i>Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr</i>	- 1 -
§ 4	<i>Auslagen</i>	- 2 -
§ 5	<i>Stundung, Niederschlagung und Erlass</i>	- 2 -
§ 6	<i>Inkrafttreten</i>	- 2 -
1.	Anlage 1 Kostenverzeichnis	- 4 -
1	Allgemeine Verwaltung	- 4 -
2	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren.....	- 4 -
3	Öffentliche Einrichtung	- 5 -
4	Dezentrale Anlagen.....	- 6 -
5	Schreibauslagen	- 6 -
6	Bescheinigungen.....	- 6 -
7	Abrechnung nach Aufwand	- 7 -

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) und der §§ 1, 2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau-Nord in seiner Sitzung am 05. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

Ziel dieser Satzung ist es, die mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen verbundenen Kosten im Sinne der Kostendeckung und Äquivalenz auf die jeweiligen Antragsteller und Leistungsempfänger angemessen zu übertragen. Die Gebührenerhebung soll sicherstellen, dass der Verwaltungsaufwand für öffentlich-rechtliche Amtshandlungen, Dienstleistungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung durch Gebühren und Auslagen gedeckt wird, ohne dabei übermäßige finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband Löbau-Nord, im Folgenden Verband genannt, erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Amtshandlungen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die weder im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Abs. 2 Satz 2 ergibt.
- (4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert vom Wert des Gegenstandes.
- (5) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Verwaltungskostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.

§ 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Weitere Auslagen über den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG hinaus, sind insbesondere:
 - a. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen (z. B. externe Rechtsberater) für ihre Tätigkeit zustehen;
 - b. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.);
 - c. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.
- (2) In dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis ist bestimmt, dass Auslagen pauschal erhoben werden können.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere dem § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKom-HVO) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 15.07.2011 außer Kraft.

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4.

Verfahrens und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

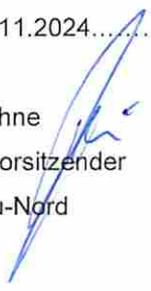
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden,

wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Löbau, 06.11.2024.....

Roland Höhne
Verbandsvorsitzender
AZV Löbau-Nord



1. Anlage 1 Kostenverzeichnis

1 Allgemeine Verwaltung

1.1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00 €
1.2.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Kalkulationen, Konzepte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,50 € mind. 2,50 €
1.3.1	Fristverlängerung allgemeiner Art	25,00 €
1.4.1	Erteilung von Zweitschriften	1/10 bis 1/2 für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50 €. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2,50 €.
1.5.1	Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Gebührentatbeständen entsprechend § 4 dieser Satzung richten sich nach dem Gebührenbescheidwert. Die Kosten staffeln sich wie folgt:	
	Bescheidwert	
	0,01 € - 100,00 €	15,00 €
	100,01 € - 500,00 €	25,00 €
	500,01 € - 2.500,00 €	35,00 €
	2.500,00 € - 5.000,00 €	45,00 €
	5.000,01 € - 10.000,00 €	65,00 €
	über 10.000,00 €	75,00€
1.6.1	Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Beitragsangelegenheiten	71,40 €

2 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

2.1.1	Mahnungen nach § 13 SächsVwVG (Fälligkeit)	5,00 € bis 25,00 €
2.2.1	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Kostenverzeichnis zu § 9 GvKostG

2.3.1	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 € bis 50,00 €
2.4.1	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	50,00 € bis 100,00 € Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ab 1.000 € ist durch den Verwaltungsrat zu bestätigen.
3 Öffentliche Einrichtung		
3.1.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet (12 Monate - 10 Jahre)	50,00 € bis 250,00 €
	unbefristet (über 10 Jahre)	150,00 € bis 500,00 €
3.2.1	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	50,00 € bis 500,00 €
3.3.1	Verlängerung der Frist zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges, wenn diese einen Gebühreneinnahmeverlust nach sich zieht	1/10 bis 1/4 der entgangenen Gebühreneinnahmen bis zum Zeitpunkt des Vollzuges mindestens 2,50 €
3.4.1	in sonstigen Fällen	
	Verlängerung der Frist um bis zu 3 Monate	15,00 €
	Verlängerung der Frist um bis zu 6 Monate	30,00 €
	Verlängerung der Frist um bis zu 12 Monate	50,00 €
3.5.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,00 € bis 250,00 €
3.6.1	Stellungnahmen zu Bauanträgen für den Bauherrn oder dessen Beauftragten	15,00 € bis 50,00 €
3.7.1	Erteilung einer Schachtgenehmigung	18,00 €
3.8.1	Korrektur eines Gebührenbescheides auf Veranlassung/ Verschulden des Gebührenschuldners	31,00 € bis 44,00 €
3.9.1	Umschreibung des Gebührenschuldners bei verspäteter Mitteilung des Eigentümers	17,50 € bis 42,00 €
3.10.1	Aufforderung zum Einreichen von geschuldeten Unterlagen im Stundungsverfahren (fortlaufender Nachweis)	7,50 €
3.11.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden (zuzüglich Kosten Dritter (Labor))	50,00 € bis 250,00 €
3.12.1	Ablesung des Wasserzählers (inklusive Abrechnung) auf Verlangen des Gebührenschuldners	60,00 €

4 Dezentrale Anlagen

4.1.1	Aufforderung zur fristgemäßen Abgabe des Wartungsprotokolls Kleinkläranlage entsprechend der Abwassersatzung des AZV Löbau-Nord	15,00 €
4.2.1	Aufforderung bzw. Mahnung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhalts der privaten Kleinkläranlage	15,00 €
4.3.1	Abnahme von dezentralen Grundstücksentwässerungs- anlagen mit Kontrolle der regelgerechten Herstellung der Abwasseranlage. Registrierung des Wartungsvertrages, Sichtung der Unterlagen und Fertigung des Abnahmeprotokolls	45,80 € je Anlage
4.4.1	Überwachung bemängelter Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben im Sinne von § 5 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung des SMUL vom 19.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung	
	in einfach gelagerten Fällen (einfache Nachkontrolle)	59,00 €
	in aufwendigen Fällen (mehrfache Kontrollen, Messungen)	Abrechnung nach Aufwand entsprechend Punkt 7

5 Schreibauslagen

5.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 € für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,15 €
5.2.1	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 2,50 € für jede Seite
5.3.1	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 € je angefangener Seite
5.4.1	Kopien jeglicher Art	
	bis DIN A4	0,13 € je Seite
	größer als DIN A 4	0,25 € je Seite

6 Bescheinigungen

6.1.1	Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	10,00 €
6.2.1	Schachtscheine	20,00 €
6.3.1	sonstige Bescheinigungen	15,00 € bis 20,00 €

7 Abrechnung nach Aufwand

7.1.1	Monteur/Sachbearbeiter	47,60 € / h
7.2.1	Meister/Techniker	57,60 € / h